

B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan der Stadt Saarburg
Teilgebiet Saarbrücker

1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Saarburg

TEILGEBIET

Saarbrücker GE-Gebiet

" G E W E R B E G E B I E T S A A R B R Ü C K E R "

Teil I: Bereich Gewerbegebiet

Teil II: Bereich Sondergebiet

Stadt Saarburg
Bauamt
Saarbrücker
Saarbrücker
Saarbrücker

Verw.-Gericht Trier
Bciakten zu Bl. 42
Az.: 5U2R6103

**Bebauungsplan der Stadt Saarburg
Teilgebiet „Saarufer“
1. Änderung**

Begründung

Teilbereich GE-Gebiet

Stolz + Kintzinger
Stadtplaner/Architekten
Maarstr. 25
54292 Trier
Telefon 0651/24026

November 1995

Inhalt	Seite
1 Allgemeines	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Gebietsabgrenzung	3
2 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Topographische Situation	4
2.3 Erschließung	5
2.4 Nutzungsverteilung	5
2.5 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
2.6 Ver- und Entsorgung	6
2.7 Eigentumsverhältnisse	6
2.8 Abwägung	7
3 Erschließungskosten	7
4 Flächenbilanz	8

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich um die Überarbeitung des rechtsverbindlichen B-Planes „Saarufer“ aus dem Jahre 1983.

Anlaß der Änderung ist im wesentlichen eine gegenüber dem Ursprungsplan geänderte Grundstücksteilung, die eine Anpassung der Erschließungskonzeption erfordert sowie Forderungen der Landespflege bezügl. Einbindung des Gewerbegebietes in die Umgebung.

Mit Beschluß vom 29.6.1995 hat der Stadtrat der Stadt Saarburg die Aufstellung des B-Planes für die 1. Änderung beschlossen.

1.2 Gebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist identisch mit der bisherigen Begrenzung des rechtsverbindlichen B-Planes.

2 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

2.1 Allgemeines

Die Überarbeitung des rechtsverbindlichen B-Planes aus dem Jahre 1983 erstreckt sich auf folgende Planungsinhalte.

- Änderung der Erschließungskonzeption
- Einarbeitung landespflegerischer Maßnahmen gem. LPflG
- Anpassung der textl. Festsetzungen auf die geänderte Konzeption bzw. die aktuelle Rechtslage.

Die textl. Festsetzungen der B-Planfassung aus dem Jahre 1983 werden, soweit wie möglich, in die Überarbeitung (1. Änderung) übernommen.

Die für die Anordnung des künftigen Gewerbegebietes gewählte Lage stellt besondere Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung. Besondere Ansprüche hinsichtlich der optischen Wirkung des Gewerbegebietes ergeben sich hierbei aus

- der Ortseinfahrtsituation entlang der B 51
- der Rad- und Wanderwege sowie touristischer Infrastruktur auf der gegenüberliegenden Saarseite
- der touristischen Nutzung der Saar
- der unmittelbaren Einsicht von höhergelegenen Wohngebieten.

Obwohl von den touristischen Schwerpunkten der Stadt Saarburg wie Burg o.ä. keine direkte Einsicht auf das Gewerbegebiet gegeben ist, ist dennoch durch die Lage zwischen B 51 und Saar eine direkte Sichtbeziehung aus mehreren Richtungen möglich, z.B. von

- der B 51
- dem Betriebsweg entlang der Saar
- sowie der Gastronomie an der Saar.

Aufgrund seiner Lage zwischen B 51 und Saar hat das Gewerbegebiet keine Rückseite.

Durch die v.g. Sichtbeziehungen und seine Lage ergeben sich Konsequenzen hinsichtlich der Gebäudestellung, Höhenentwicklung und Gliederung des Gesamtbereiches.

2.2 Topographische Situation

Im Zuge des Saarausbaus ist die derzeitige Geländesituation entstanden. Es handelt sich um weitestgehend aufgeschüttetes Gelände. Aufgrund der geringen Neigung wurde auf die Erstellung eines örtlichen Aufmaßes verzichtet. Die Anordnung der Gebäude, raumgliedernde Pflanzmaßnahmen sowie der Übergang zur B 51 ist dem Schemaschnitt A - A zu entnehmen.

Die Aufhöhung der Fläche erfolgte im Zuge des Saarausbaus durch das WSA Saarbrücken mit Zustimmung der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach vorheriger Erstellung eines Gutachtens durch die Bundesanstalt für Wasserbau, Karlsruhe.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Fläche des GE- und SO-Gebietes nicht absolut hochwasserfrei ist.

3 Erschließung

Die Hauptzufahrt des Gewerbegebietes im Form der Straße „Am Saarufer“ ist bereits entspr. dem rechtsverbindlichen B-Plan ausgeführt.

Die Neuordnung der Erschließungsmaßnahme beschränkt sich daher auf die Darstellung zusätzlicher Stichstraßen.

Die bisher beabsichtigte Herstellung eines Radweges zwischen der Straße „Am Saarufer“ und der B 51 wird aufgegeben. An deren Stelle erfolgt eine intensive Abpflanzung in Verbindung mit einer Aufschüttung. Weitergehende Änderungen wurden aufgrund einer abgeschlossenen Grundstücksneuregelung nicht für sinnvoll erachtet.

2.4 Nutzungsverteilung

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird ein Teilbereich nach wie vor als GE¹-Gebiet festgesetzt, ein weiterer Teilbereich als SO-Gebiet ausgewiesen (siehe Teil II der Begründung u. Einschiebe im Plan).

Unter Berücksichtigung der weiteren baulichen Entwicklung der Stadt Saarburg sowie der unmittelbaren räumlichen Nähe der Wohnbebauung im Bereich „Boorwiese“ (ca. 50 m), wird durch Festsetzung eine Nutzung von Anlagen und Betrieben, die den Abstandsklassen I - V der Abstandsliste im Erlaß des MU vom 26.2.1992 zuzuordnen sind sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten, ausgeschlossen. Solche Anlagen und Betriebe sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn durch Lärm- und Emissionsgutachten ihre Unbedenklichkeit belegt ist.

Weitere Nutzungseinschränkungen bzw. Festlegungen hinsichtlich der Nutzungsverteilung ergeben sich aus der Notwendigkeit der optischen Abschirmung des Gewerbegebietes bzw. seiner baulichen Anlagen gegenüber der B 51 (s. hierzu Ausführungen in Kap. 2.5).

2.5 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aus Gründen der Kontinuität werden die bisherigen Textfestsetzungen aus der rechtsverbindlichen Planfassung im wesentlichen unverändert übernommen und nur soweit abgeändert, wie dies aus der geänderten Erschließungskonzeption, der Einpassung in die Umgebung und einer räumlichen Gliederung des Gewerbegebietes erforderlich wird bzw. eine Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen erfordert.

Zur Erzielung einer möglichst intensiven optischen Abschirmung gegenüber der B 51 werden durch zeichnerische Darstellung in Verbindung mit textl. Festsetzungen die unmittelbar von der B 51 einzusehenden Flächen im Hinblick auf ihre Nutzung und Gestaltung festgelegt.

hierbei werden im einzelnen Festlegungen getroffen hinsichtlich

Wallartiger Aufschüttung zwischen der Zufahrtsstraße am Saarufer und der B 51 sowie hierzu ergänzende pflanzliche Maßnahmen

Anordnung notwendiger oberirdischer Stellplätze für die künftige gewerbliche Nutzung ausschließlich entlang der Zufahrtsstraße sowie deren Abgrenzung in Form lebender Hecken gegenüber der Straße am Saarufer.

Diese Maßnahme dient einer Ordnung des Gesamtgewerbegebietes und führt zu einem weichen Übergang zwischen der B 51 und den künftigen baulichen Anlagen.

Festlegung von Pflanzgeboten für großkronige Einzelbäume zwischen der Stellplatzanlage und den künftigen baulichen Anlagen als optische Abschirmung.

Als Abschirmung des Gewerbegebietes gegenüber touristischen Einrichtungen entlang der Saar (Restaurant) wird durch Festsetzung im B-Plan eine intensive, in der Regel 15 m tiefe Abpflanzung im B-Plan festgesetzt. Bei dem im Plan dargestellten Geländeprofil A - A handelt es sich um einen Systemschnitt, der aufgrund eines fehlenden örtlichen Aufmaßes zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter konkretisiert werden kann. Eine Aufhöhung im Gewerbegebiet gegenüber dem derzeitigen Zustand ist nicht beabsichtigt und im B-Plan nicht festgesetzt. Sofern sich Veränderungen gegenüber der derzeitigen Geländesituation bei einer konkreten Betriebsansiedlung ergeben sollten, werden diese im Einzelgenehmigungsverfahren mit der WSV abge-
timmt.

Zusätzlich zu der das Gewerbegebiet umschließenden Pflanzung werden an zwei Stellen Pflanzflächen zwischen der Zufahrtsstraße und dem Saarufer verbindlich im B-Plan festgesetzt. Die Lage dieser Pflanzflächen richtet sich nach den derzeitigen Eigentumsverhältnissen bzw. nimmt Bezug auf die im Plan dargestellte Erschließung.

6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluß an das öffentl. Netz sichergestellt. Soweit es die innere Erschließung betrifft, wurde zwischenzeitlich ein Ingenieurprojekt erarbeitet und umgesetzt. Lediglich für die Planstraße A ist noch ein Entwässerungs- und Wasserversorgungsprojekt zu erstellen (bei Bedarf).

Leitungs- und Kabeltrassen, soweit nicht im öffentl. Verkehrsraum unterzubringen, sind durch Leitungsrechte im B-Plan in ausreichender Anzahl gesichert. Es handelt sich hierbei um Übernahme vorhandener Leitungen, wie bereits im rechtsverbindlichen B-Plan dokumentiert.

7 Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich im Besitz der Stadt

S a a r b u r g .

Die übrigen Flächen verteilen sich auf

mehrere private Grundstückseigentümer.

Eine Bebauung mit Gewerbebetrieben ist bereits teilweise erfolgt.

2.8 Abwägung

Die umfassenden Textfestsetzungen wurden vom Rat der Stadt Saarburg nach eingehender Abwägung der Eingriffe ins Privateigentum, gegenüber den Erfordernissen der Landespflege, der Wasserwirtschaft und der Ortsbildgestaltung beschlossen. Dabei wurden die Einschränkungen und Auflagen angesichts der Bedeutung einer harmonischen städtebaulichen Entwicklung im Nahbereich der Ortseinfahrtsstraße sowie der Saar als zumutbar erachtet.

3 Erschließungskosten

Fläche	Maße x E.P.	Summe + 15% MWSt.	Summe brutto
Erdwall B 51	2.600 m ³ x 20,-	52.000,- + 7.800,-	59.800,-
Öfftl. Grünfläche	4.397 m ² x 5,-	21.985,- + 3.298,-	25.283,-
Einzelbäume	70 Stck. x 450,-	31.500,- + 4.725,-	36.225,-
Planstraße A	754 m ² x 100,-	75.400,- + 11.310,-	86.710,-
Beleuchtung	22 Stck. x 3.000,-	66.000,- + 9.900,-	75.900,-
			283.918,- DM

zuzüglich:

- Grunderwerb
- Nebenkosten

Flächenbilanz

Fläche	m ²	%	Σm ²	Σ%	Σm ² alt
Gesamtfläche	112.160	100,0	112.160	100,0	113.200
Verkehrsfläche					
B 51	3.990	3,6			
Erschließungsstr.	6.778	6,0			
Projektstr. A	810	0,7			
Projektstr. B	960	0,9			
Private Stellplätze	10.840	9,7	23.378	20,8	11.400
Grünfläche					
Grünwall B 51	6.590	5,9			
Öfftl. Grünfläche	4.380	3,9	10.970	9,8	9.800
Private Grünfläche	15.730	14,0			
Nicht überbaub. Flächen	15.042	13,4	30.772	27,4	25.100
Gewerbliche Baufläche u. SO-Fläche			47.040	41,9	66.900

Anmerkung:

Σm² alt = Fläche entspr. Bilanz des rechtskräftigen B-Plans

Aufgestellt: Saarburg, den *15.05.1998*

F. J. Blum
 (Stadtbürgermeister)



**Bebauungsplan der Stadt Saarburg
Teilgebiet „Saarufer“
1. Änderung**

Ergänzung der Begründung

Teilbereich SO-Gebiet

Stolz + Kintzinger
Stadtplaner/Architekten
Maarstr. 25
54292 Trier
Telefon 0651/24026

Januar 1998

	Allgemeines	3
1	Vorbemerkung	3
2	Gebietsabgrenzung	3
3	Übereinstimmung mit den Zielen der Ortsentwicklung	3
	Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	5
1	Allgemeines	5
2	Topographische Situation	6
3	Erschließung	6
4	Nutzungsverteilung	6
5	Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	6
6	Ver- und Entsorgung	6
7	Eigentumsverhältnisse	7
8	Abwägung	7
	Erschließungskosten	7
	Flächenbilanz	7

Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Bei der für die Auslegung erstellten Bebauungsplanfassung handelt es sich um die Überarbeitung einer Teilfläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saarufer“,

Anlaß der Änderung sind konkret geplante Betriebsansiedlungen, die eine Teilumwandlung in ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern.

Mit Beschluß vom 29.06.1995 - ergänzt durch Beschluß vom 09.05.1996 - hat der Rat der Stadt Saarburg die Aufstellung des B-Planes für die 1. Änderung beschlossen.
Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich um die Überarbeitung des rechtsverbindlichen B-Planes „Saarufer“ aus dem Jahre 1983.

1.2 Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich ist identisch mit der Ursprungsplanung. Die exakte Abgrenzung ist der Plandarstellung zu entnehmen.

1.3 Übereinstimmung mit den Zielen der Ortsentwicklung

Die in der Ursprungsplanung von 1983 getroffenen Aussagen und Anforderungen bezüglich der inneren und äußeren Gestaltung des Plangebietes haben nach wie vor Gültigkeit und werden durch die Überarbeitung im wesentlichen nicht tangiert. Lediglich für einen Teilbereich des *bisherigen* Gewerbegebietes ist das Schwergewicht der künftigen Nutzungen von „Handwerksbetrieben“ in Richtung „nicht Innenstadt relevanter Einzelhandelsnutzungen“ durch die geplante Ansiedlung eines Baumarktes, Discountmarktes sowie Fachmarktes (*Sondergebiet*) verschoben worden.

Die Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes der Stadt Saarburg für den Teilbereich „Saarufer 1. Änderung“ wurde mit Schreiben vom 17.12.1996 beantragt. Die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Untere Landesplanungsbehörde - vom 26.02.1997 kommt zu dem Ergebnis, daß die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang steht.

Innerhalb des neu auszuweisenden „Sondergebietes“ gem. § 11 Abs. 3 BauNVO sind folgende Ansiedlungen beabsichtigt:

- Bau- und Heimwerkermarkt mit einer Verkaufsfläche von 2.400 m² zuzügl. eines Freige-ländes von 935 m²
- Discountmarkt mit einer Verkaufsfläche von 799 m² sowie
- Fachmarkt.

Die Aussagen aus der landesplanerischen Stellungnahme werden nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Baumarkt

Da die Stadt Saarburg im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen ist, sind die Vorgaben in bezug auf das Konzentrationsgebot erfüllt.

Die Warensortimente von Baumärkten sind Güter des langfristigen Bedarfs, für die in bezug auf die örtliche Kaufkraft bzw. den Umsatz die jeweiligen Mittelbereiche als Versorgungsraum herangezogen werden.

Nach Überprüfung der Planungsgemeinschaft Trier ergibt sich zur Zeit aus der Gegenüberstellung von Kaufkraft des Mittelbereichs und Umsatz eine Kaufkraftbindungsquote von 22%. Durch die zusätzlichen Umsatzleistungen des geplanten Baumarktes wird die Kaufkraftbindungsquote auf 78% erhöht. Daher bestehen aus versorgungsstruktureller Sicht gegenüber der Ansiedlung des Baumarktes in der angegebenen Größenordnung keine grundsätzlichen Bedenken."

Es handelt sich ... bei Baumärkten um nicht integrierungsbedürftige Warengruppen, so daß die gem. LEP und RROP mögliche Ausnahmeregelung vom städtebaulichen Integrationsgebot angewandt werden kann.

Um die Ausnahme vom städtebaulichen Integrationsgebot zu gewährleisten, darf der Baumarkt keine innenstadtrelevanten Sortimente führen."

Discountmarkt

Die Warensortimente des geplanten Discountmarktes sind Güter des kurzfristigen Bedarfs. Für die Beurteilung in versorgungsstruktureller Sicht ist der Nahbereich Saarburg (Verbands-Gemeindegebiet) heranzuziehen.

Nach Überprüfung der Planungsgemeinschaft Trier liegt die Kaufkraftbindungsquote im Bereich Lebensmittel bei 98%. Die ...Verkaufsfläche wird zu einer geringfügigen, aber noch vertretbaren Überdeckung der Kaufkraftbindungsquote (102%) führen.

In versorgungsstruktureller Hinsicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Auch wenn der Standort als nicht integriert im Sinne des LEP zu bezeichnen ist, so ist in dem vorliegenden Fall eine Ausnahme nach den Grundsätzen des LEP vertretbar. Aufgrund der Lage unmittelbar benachbart zum Wohngebiet südlich der B 407 kann der geplante Markt Versorgungsfunktion für diese Wohnbereiche erfüllen..."

Fachmarkt

... Der Verkauf sog. innenstadtrelevanter Warengruppen ... würde ... den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen. Eine Ausnahme, wie im Falle des Verkaufs von Gütern der Grundversorgung, kann unter keinen Umständen in Aussicht gestellt werden.

Es ist aber unter Berücksichtigung der generellen Versorgungsdefizite an nicht integrationsbedürftigen Sortimenten im Mittelbereich Saarburg sowie in Anbetracht der Verkaufsflächengröße des Fachmarktes davon auszugehen, daß keine wesentlichen Überdeckungen der örtlichen Kaufkraft erreicht werden und somit keine funktionalen Konflikte mit den benachbarten zentralen Orten auftreten."

Aufgrund der Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme ist beim weiteren Änderungsverfahren folgendes zu beachten:

baumarkt

Die für einen Baumarkt typischen Sortimentsbereiche sind gem. ... „Kölner Liste“ als Textfestsetzung verbindlich festzuschreiben.

discountmarkt

In der Textfestsetzung sind die Verkaufsfläche und die Sortimentsbindung, z.B. „SB-Lebensmittelmarkt“, verbindlich festzuschreiben.

achmarkt

In der Textfestsetzung sind innenstadtrelevante Sortimente einschl. Nahrungs- und Genussmittel generell auszuschließen.

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind die sonstigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. Entwurf der 1. Änderung entspr. zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Geltungsbereich, für die Vorgaben der Baugestaltung und Rahmenvorgaben für die Grünordnung.

Die Erschließung muß über die bestehende Anbindung erfolgen. Im Bereich der Bundesstraße ist die Bauverbotszone (20 m) zu beachten.

Das STAWA empfiehlt, im Hinblick auf die verschärften Anforderungen des novellierten WSG betreffend der Überschwemmungsgebiete die Bebauung entspr. auszurichten. Demnach sollten die Gebäude entgegen der bisherigen Bebauungsplanausweisung zur Bundesstraße hin errichtet werden und Stell- und Lagerplätze zur Saar hin konzipiert werden.

Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

1 Allgemeines

Die Überarbeitung des B-Planes aus dem Jahre 1983 erstreckt sich auf folgende Planungsinhalte.

Änderung der Nutzungskonzeption durch Teilausweisung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

Anpassung der textl. Festsetzungen auf die geänderte Konzeption bzw. die aktuelle Rechtslage.

Die textl. Festsetzungen der 1. Änderung der B-Planfassung aus dem Jahre 1994 werden unverändert übernommen.

Die sonstigen Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Sondergebietes.

.2 Topographische Situation

Für den Bereich des Sondergebietes wurde eine Geländeaufnahme erstellt. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wurden die durch das STAWA angegebenen Hochwasserstände für ein 100-jähriges und 200-jähriges Ereignis übertragen. Für den Teilbereich des Bebauungsplanes, für den kein örtliches Aufmaß vorliegt, wurde die Darstellung des 100-jährigen Ereignisses anhand der aus der Topographischen Karte entnommen Höhen eingetragen. Die vom STAWA vorgeschlagene Änderung der Anordnung der Gebäude kann nicht gefolgt werden, da dieser Konzeption die Bauverbotszone entlang der B 51 entgegensteht.

Die sonstigen Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Sondergebietes.

.3 Erschließung

Die Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Sondergebietes.

.4 Nutzungsverteilung

Entspr. der geplanten Nutzungsänderung wird für einen Teilbereich des Plangebietes Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Die sonstigen Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Sondergebietes.

.5 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen werden der gewünschten Nutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen gem. landesplanerischer Stellungnahme angepaßt.

Die sonstigen Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Sondergebietes.

.6 Ver- und Entsorgung

Die Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Sondergebietes.

7 Eigentumsverhältnisse

Die Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Untergebietes.

8 Abwägung

Die Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Untergebietes.

Erschließungskosten

Die Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Untergebietes.

Flächenbilanz

Die Ausführungen zu diesem Kap. behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Untergebietes.

aufgestellt: Saarburg, den 15.05.1998

F. J. Platt
(Stadtbürgermeister)



ches Sortiment für einen Baumarkt (Positivliste)

Benennung des Sortiments für einen Baumarkt entspr. der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ*)
dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB**)

Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, herausgegeben vom
Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Wiesbaden 1980

3 Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Sta-
tistischen Bundesamt Wiesbaden, 3. Auflage 1989, Wiesbaden 1989

WZ	432 73	Einzelhandel mit Bödenbelägen (ohne Teppiche)
WB	212	Textiler Bodenbelag als Bahnenware
WB	214	Textile Bodenfliesen
WB	218	Nichttextile Bodenbeläge
WZ	433 13	Einzelhandel mit Schrauben, Kleineisenwaren, Werkzeugen, Bauartikeln u.ä.
WB	597	Draht und Drahtseile aus Stahl
WB	610	Zangen, Scheren (ohne Küchen- und Tafelscheren)
WB	611	Fäustel, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Ausbeul-, Handniet-, Stemm-, Bolzensetzwerkzeuge u.ä.
WB	612	Schraubwerkzeuge, Abziehvorrichtungen
WB	613	Beitel Hobeisen, Hobel, Schnitzwerkzeuge, Feilen, Raspeln, Äxte und Beile
WB	614	Sägen, Sägeblätter
WB	615	Zieh-, Abdreh-, Kordierwerkzeuge u.ä., Bohr- und Schleifapparate, Ölkännchen, Fettspritzen und dergl.
WB	616	Maschinenmesser (ohne solche für Küchenmaschinen)
WB	617	Hartmetall- und Diamantwerkzeuge
WB	618	Montage- und Sonderwerkzeuge, a.n.g., Werkzeugzusammenstellungen
WB	619	Einfache Anreiß- und Meßzeuge für Handwerker (einschl. Maßstäbe)
WB	620	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metallzerspanung
WB	621	Maschinenspannzeuge, -vorrichtungen, -schnitt-, -stanz- und -formwerkzeuge, a.n.g.
WB	622	Sonstige Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, a.n.g.
WB	623	Elektrowerkzeuge
WB	624	Werkstatteinrichtungen, Regalsysteme
WB	625	Baugeräte, a.n.g., Laternen
WB	626	Gerüste, Leitern
WB	627	Handtransportgeräte (ohne Spielwaren, Tee-, Servier- und Kinderwagen)
WB	629	Lager-, Transport- u.ä. Behälter aus Metall und Kunststoff bis 100 m3 (ohne Verpackungsmittel Bürobehälter, Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte)
WB	630	Fensterbeschläge
WB	631	Tür- und sonstige Baubeschläge
WB	632	Möbel- und Zierbeschläge
WB	633	Sonstige Beschläge, a.n.g.
WB	634	Schlösser und Schloßbestandteile, Schlüssel
WB	635	Schrauben, Scheiben, Kegel- und Kerbstifte, Splinte
WB	636	Stifte, Nägel, Nieten
WB	637	Drahtkurzwaren, Befestigungsmaterial, a.n.g., Gardinenstangen und -bretter
WB	638	Transport- und sonstige Rollen, Federn
WB	6392	Buchstaben, Zahlen, Schriften aus Metall und Kunststoff
WB	650	Spielgeräte für Garten und Spielplatz (ohne bewegliche Spielwaren)
WB	698	Bauelemente und sonstige Bauteile aus Metall und Kunststoff
NZ	433 15	Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff (ohne Öfen, Herde elektrotechnische Erzeugnisse, Schneidwaren)
NB	640	Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen, a.n.g. (einschl. Campingmöbel)
NB	643	Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft
NB	644	Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Land- und Forstwirtschaft, a.n.g., Stiele
NB	646	Ketten

WB 647	Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
WZ 433 40	Einzelhandel mit Möbeln (ohne Büromöbel)
WB 4983	Badezimmerschränke u.ä.
WZ 433 70	Einzelhandel mit Tapeten
WB 76	Tapeten (einschließlich Wand- und Deckenbeläge)
WZ 433 80	Einzelhandel mit Installationbedarf für Wasser und Heizung
WB 680	Sanitäre Becken und Wannen, deren Zubehör
WB 681	Wasserheizer und Zentral- und Einzel-Warmwasserbereitung, Badeöfen
WB 682	Wassernachbehandlungsgeräte, Wasserzähler
WB 683	Armaturen für die Wasserinstallation
WB 684	Öl- und Gasarmaturen, Armaturen für die Heizungsinstallation
WB 685	Heizkörper, -kessel, Ausdehnungsgefäße, Brenner, Steuerungen, Öl- und Gaszähler
WB 687	Haltevorrichtungen, Dichtungs- und Isoliermaterial für Installationszwecke
WB 688	Dachrinnen, Kanalarartikel aus Metall und Kunststoff
WB 689	Sanitärzellen, Installationswände, Schwimmbecken, Saunas
NZ 433 90	Einzelhandel mit Holzwaren, a.n.g.. Korb-, Kork- und Flechtwaren. Kinderwagen
WB 517	Zugerichtete natürliche Borsten und Haare, Bürsten und Besen für technische Zwecke
WZ 434 11	Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen. a.n.g.
WB 380	Elektromotoren und -generatoren
WB 381	Transformatoren, Stromrichter
WB 382	Akkumulatoren und -batterien, Primärelemente, Starkstromkondensatoren
WB 384	Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte und -anlagen
WB 385	Installationsgeräte bis 1.000 V
WB 387	Elektrorohre, isolierte Drähte und Leitungen, Kabel, Kabelgarnituren, Frei- und Fahrleitungsarmaturen
WB 390	Elektrische Geräte für Gewerbe, a.n.g.
WB 394	Glüh- und Entladungslampen
WB 3987	Elektrische Zeitauslöser und Zeitschaltgeräte
WZ 434 20	Einzelhandel mit Leuchten
WB 3933	Batterie- und Dynamoleuchten
WB 3935	Sonstige Leuchten (ohne Foto- und Kinoleuchten, Elektronenblitzgeräte, Wohnraumwand- und Deckenleuchten, andere Wohnraumleuchten), z.B. Flutlichtstrahler, Werbe-, Signal-, Unterwasserleuchten, Christbaumketten
WB 3939	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Leuchten, a.n.g. (ohne solche für Foto-, Kino-, Fahrzeugleuchten und Elektronenblitzgeräte)
WZ 436 65	Einzelhandel mit Feinseifen Wasch- Putz - und Reinigungsmitteln Bürstenwaren
WB 1596	Haushaltsbürsten und -besen (auch Staubwedel u.ä., aber ohne Stiele), z.B. Toilettenbürsten
WZ 436 80	Einzelhandel mit Lacken Farben
WB 72	Anstrichfarben (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben, Lacke und Lackfarben)
WB 73	Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel
WB 74	Lacke und Lackfarben (einschl. Polituren und Mattierungen)
WB 75	Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und -bürsten (ohne Unterrichts-Künstlerfarben und -malmittel)
WZ 438 15	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen -zubehör und -reifen
WB 774	Elektrische Betriebsausrüstung für Verbrennungsmotoren und Kraftwagen, Tachometer u.ä., feinmechanische Kraftwagenteile
WB 775	Andere Kraftwagenteile, a.n.g. (ohne Bereifungen)
WB 777	Bereifungen (ohne solche für Kraft- und Fahrräder)
WB 778	Kraftwagenzubehör, a.n.g.
WB 779	Autopflegemittel
WZ 438 50	Einzelhandel mit Zweirädern Zweiradteilen -zubehör und -reifen
WB 783	Andere Kraftradteile und Zubehör, a.n.g.
WB 785	Elektrische Ausrüstung, Tachometer u.ä., Bereifungen für Fahrräder

WB 787	Andere Fahrradteile und Zubehör, a.n.g.
WZ 439 70	Einzelhandel mit Brennstoffen nur Einzelhandel mit Holzkohle und Gaskartuschen
WZ 439 91	Einzelhandel mit sonstigen Waren a.n.g. (ohne Gebrauchtwaren a.n.g.)
WB 4105	Arbeitsschutzbrillen
WB 593	Walzstahl
WB 594	Weiterverarbeiteter Walzstahl
WB 595	Stahl- und Kunststoffrohre (einschließlich Rohrverbindungsteile)
WB 598	Schmiedehalbzeug, Schmiedestücke, a.n.g. aus Stahl
WB 599	Eisen-, Stahl- und Tempergußerzeugnisse, a.n.g., Preß-, Zieh- und Stanzteile aus Stahl, a.n.g.
WB 602	Halbzeug aus Leichtmetall und -legierungen
WB 603	Halbzeug aus Kupfer und -legierungen
WB 604	Halbzeug aus anderen NE-Metallen und -legierungen
WB 605	Gußerzeugnisse aus NE-Metallen und -legierungen
WB 690	Rohholz, auch entrindet oder grob zugerichtet; imprägnierte Stangen, Maste, Pfähle
WB 692	Schnittholz, Schwellen, Schwarten, Speißel, Späne, Hackschnitzel, verleimte Balken, Zäune, Schalungstafeln aus Vollholz
WB 693	Hobelware, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz und Kunststoff
WB 694	Furniere, Sperrholz, Holzfaser- und Holzspanplatten, Kunststoffplatten, a.n.g.
WB 696	Bauelemente und sonstige Bauteile aus Holz, a.n.g.
WB 70	Baustoffe, mineralische Bauelemente, Flachglas, Fertigteilmbauten u.ä.
WB 840	Hanf- und Hartfasererzeugnisse a.n.g.
WB 841	Schläuche, technische Gummi-, Lederwaren, a.n.g.
WB 842	Schweißdraht, Stabelektroden, Schleifmittel
WB 843	Sonstiger technischer Bedarf, a.n.g.
WB 844	Halbzeug aus Kunststoff, a.n.g.
WB 8496	Bautenschutzmittel, z.B. Betonschutzmittel, Putzhärter, Entschalungsmittel Spachtel-, Vergußmassen, Abdichtungskitte, Dichtungsbänder
WB 8497	Wachse und Wachswaren, a.n.g. (ohne Kerzen)
WB 8499	Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse, a.n.g., z.B. Kautschukhilfs-, Schweißhilfsmittel, Härter und Stabilisatoren für Kunststoffe, Feuerlöschmittel, Isoliermassen für die Elektrotechnik, Säurekitt, Anlaß-, Glüh-, Härtosalze
WB 9048	Pflanzliche und tierische Fette und Öle, bearbeitet
WB 9295	Bitumen und Bitumenemulsionen

anderweitig nicht genannt.